

Wetterberger Gemeindeordnung

09. April 2024

Inhaltsverzeichnis

§1 Wesen und Rechtsstellung der Gemeinde	2
§2 Satzungen	2
§3 Einwohner	2
§4 Organe	2
§5 Aufsicht und Finanzen	3
§6 Name	3
§7 Bezeichnungen	3
§8 Wappen, Flagge, Dienstsiegel	3
§9 Ehrenbürger	3
§10 Gemeindegebiet	4
§11 Aufgaben	4

§1 Wesen und Rechtsstellung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde ist die Grundlage des demokratischen Staates. Sie fördert das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe.
- (2) Gemeinden sind rechtsfähige Gebietskörperschaften.
- (3) Die Gemeindeaufsicht wird vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

§2 Satzungen

- (1) Die Gemeinden können die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch Satzung regeln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, soweit eine Genehmigung in den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) In den Satzungen können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote mit Geldbuße bedroht werden.
- (3) Satzungen sind auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§3 Einwohner

- (1) Einwohner ist, wer in der Gemeinde seinen ersten Wohnsitz hat.
- (2) Bürger der Gemeinde sind die wahlberechtigten Einwohner.
- (3) Sollte eine Gemeinde dauerhaft unbewohnt sein oder werden, wird ihr Gebiet durch die Aufsicht anteilig an die umliegenden Gemeinden verteilt und die Gemeinde aufgelöst.

§4 Organe

- (1) Der Magistrat trifft die Entscheidungen der Gemeinde. Ihm steht der Bürgermeister vor.
- (2) Der Bürgermeister wird am ersten Wochenende jedes Monats von Freitag, 12:00 bis Sonntag, 18:00 gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Vorschriften des Wetterberger Wahlgesetzes bezüglich der Durchführung und der Wählbarkeit gelten entsprechend.
- (3) Die Schiedsgerichtsbarkeit wird durch den Bürgermeister wahrgenommen.

§5 Aufsicht und Finanzen

- (1) Die Aufsicht des Staates schützt die Gemeinden in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Die Aufsicht gewährleistet die Einhaltung der Vorschriften des Absatz 1.

§6 Name

- (1) Die Gemeinden bestimmen ihren Namen und dessen Änderungen selbst.
- (2) Der Name der Gemeinde und dessen Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsicht. Die Genehmigung ist zu erteilen, sofern kein schwerwiegendes öffentliches Interesse dem entgegensteht.

§7 Bezeichnungen

- (1) Die Bezeichnung Stadt führen die Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach dem bisherigen Recht zusteht. Die Landesregierung kann die Bezeichnung Stadt an Gemeinden verleihen, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und Wirtschaftsverhältnissen städtisches Gepräge tragen.
- (2) Die Gemeinden können auch andere Bezeichnungen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der Bedeutung der Gemeinde beruhen, weiterführen. Der Minister des Innern kann nach Anhörung der Gemeinde derartige Bezeichnungen verleihen oder ändern.

§8 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Die Gemeinden bestimmen ihr Wappen, ihre Flaggen und ihre Dienstsiegel selbst.

§9 Ehrenbürger

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§10 Gemeindegebiet

- (1) Das Gebiet der Gemeinde bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Über Grenzstreitigkeiten entscheidet die Aufsicht.
- (2) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Gemeindegrenzen geändert werden. Eingemeindungen, Ausgemeindungen und Umgemeindungen sind Änderung der Gemeindegrenzen im Sinne dieses Gesetzes. Die beteiligten Gemeinden sind vorher zu hören.
- (3) Gemeindegrenzen können freiwillig durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsicht geändert werden. Die Vereinbarung muss von den Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter beschlossen werden.
- (4) Gegen den Willen der beteiligten Gemeinden können Gemeindegrenzen nur durch Gesetz geändert werden.

§11 Aufgaben

- (1) Die Gemeinden nehmen die ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Die Gemeinde hat die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.